

Erste belegte Urkunde zu Cöthen:

aus Riedel, Adolph Friedrich

Codex diplomaticus Brandenburgensis Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellenschriften der Geschichte der Mark Brandenburg und Ihrer Regenten, Berlin 1856, 4 Bor. 43 o, 1–11, S 306:

„IX. Markgraf Ludwig verleiht dem Gebolf von Myfeinkouny die Befitzungen, welche die von Cheyn ehemals in Ober- und Nieder-Fynow und in den Dörfern Köthen, Falkenberg und Lichterfelde befeffen, am 25. November 1334:

Hier folgt die Übersetzung des lateinischen Textes von Susanne Spies, 2019, Expertin für Mittellatinistik der Freien Universität Berlin; Geschäftsführerin von Philolgia ev.

[Alle, die dieses Schreiben einsehen,] mögen wissen, dass wir [Markgraf Ludwig von Brandenburg] unter dem Titel eines rechtmäßigen Lehens unserem aufrichtig geschätzten, gestrengen Ritter Gebolf von Mersingkoven und seinen Erben übertragen haben und mit dem gegenwärtigen Schreiben übertragen:

alle Allode, Gehöfte, Felder, Flächen, Seen, Wiesen, Wälder, Teiche sowie insgesamt und im Einzelnen sämtliche Güter (gleich welcher Bezeichnung; kultiviert oder naturbelassen) – und zwar in den Städten Hohen- wie auch Niederfinow und in den Dörfern Cöthen, Falkenberg und Lichterfelde innerhalb ihrer Grenzen, mit allen Rechten, Freiheiten, Vergünstigungen, Privilegien, Ehren und Zugehörigkeiten

– die einstmals von den gestrengen Herren guten Angedenkens Michael von Thein und seinem Sohn Heinrich, die ohne fähige Erben zu hinterlassen verschieden sind, besessen

und innegehabt wurden und die durch den Tod ebendieser in legitimer Abfolge auf uns gekommen sind.

Diese soll er [Ritter Gebolf von Mersingkoven] unangefochten auf ewige Zeiten in Frieden besitzen.

Darüberhinaus übertragen wir ihm und seinen Erben angesichts seiner einzigartigen Verdienste zehn Zählstück Brandenburgische Denare aus jährlichen Abgaben mit allen Rechten und Zugehörigkeiten und mitsamt der Bede und dem Spanndienst im Dorf Lichterfelde, die zuvor ohne jegliche Einschränkung uns zustanden und gehörten und die er fürderhin unbehelligt innehaben und besitzen soll.

Zum [Zeugnis] dafür [trägt dieses Schreiben unser Siegel]. Geschrieben zu Spandau im Jahr des Herrn 1334 am Gedenktag der Jungfrau Katharina (25.11.)